

Ein schwerer Interessenkonflikt

Autor schreibt für Wohnungsbaugesellschaft und zugleich für die Zeitung

Eine Wohnungsbaugenossenschaft (WGH) investiert in einer Stadt im Verbreitungsgebiet einer Regionalzeitung. Diese berichtet online, dass das Unternehmen, das sich als „Grüne Genossenschaft“ bezeichne, weiter kräftig in Energieeffizienz und Wohnwertsteigerung investiere. Im Bericht werden die Aktivitäten der Genossenschaft im Einzelnen beschrieben. Zitat: „Auch die Nutzer der Wohnungen (...) können sich auf Personenaufzüge freuen.“ Eine Leserin der Zeitung wirft der Redaktion vor, der Artikel informiere die Öffentlichkeit nicht richtig und sei nicht sorgfältig recherchiert. Der Journalist, der den Beitrag geschrieben habe, sei überdies Autor der Kundenzeitschrift der Genossenschaft. Der Artikel bilde nur die Position der Genossenschaft ab. Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass die geschilderten Wohnungen schlechter als vor den Investitionen seien. Ob nunmehr mehr Energie als vorher gespart werde, sei offen. Der Autor berichte über die Investitionstätigkeit der WGH, verschweige aber, dass Bewohner aus ihren Wohnungen herausgedrängt worden seien. Der Autor – so ergänzt der Presserat – ist im Impressum der Mitgliederzeitung der Genossenschaft unter „Redaktion“ aufgeführt. Der verantwortliche Redakteur der Regionalzeitung nimmt Stellung und teilt mit, der Autor des beanstandeten Artikels sei nicht Redakteur des WGH-Kundenmagazins, sondern erhalte als freier Journalist hin und wieder Aufträge des Blattes.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 6 des Pressekodex festgelegte Trennung von Tätigkeiten. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Üben Journalisten Nebentätigkeiten aus, ist nach Richtlinie 6.1 des Pressekodex auf eine strikte Trennung der Funktionen zu achten. Das trifft im vorliegenden Fall zu: Der als freier Mitarbeiter für die Zeitung tätige Autor des Artikels arbeitet zugleich auch als Redakteur für eine Wohnungsbaugesellschaft. Dies ist ein schwerer Interessenkonflikt. Die Zeitung hätte darauf achten müssen, dass dieser Mitarbeiter nicht für die Bearbeitung von Themen im Zusammenhang mit der Genossenschaft eingesetzt wird. Zumindest hätte sie die Leser deutlich auf diesen Interessenkonflikt hinweisen müssen. Beides ist nicht geschehen. Erschwerend kommt hinzu, dass der beanstandete Beitrag teilweise in werblicher Sprache gehalten ist. Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass es sich hier um einen Kodexverstoß handelt, der die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellt. Im Hinblick darauf ist es unerheblich, dass dem Autor keine konkrete Falschberichterstattung vorzuwerfen ist. (0563/17/2)

Aktenzeichen:0563/17/2

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: öffentliche Rüge